

---

## **Besondere Vereinbarungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für versicherungsvermittelnde Berufe (Makler und Vertreter)**

---

<b>H 363</b>
--------------

### **I. Abweichungen von den AVB-V**

#### 1. Ansprüche wegen Sachschäden

In Erweiterung von I. (Versicherte Risiken) der AVB-V sind jedoch in die Versicherung einbezogen Ansprüche wegen unmittelbarer oder mittelbarer Sachschäden

- a) an Akten und anderen für die Sachbehandlung in Betracht kommenden Schriftstücken,
- b) an sonstigen beweglichen Sachen, die das Objekt der versicherten Betätigung des Versicherungsnehmers bilden.

Ausgeschlossen von der Einbeziehung zu a) und b) sind Ansprüche wegen Sachschäden, die entstehen durch Abhandenkommen von Geld, geldwerten Zeichen, Wertsachen, Inhaberpapieren und in blanko indossierten Orderpapieren; das Abhandenkommen von Wechseln fällt nicht unter diese Ausschlussbestimmung.

Ferner sind von der Einbeziehung zu b) ausgeschlossen Ansprüche wegen Sachschäden, die entstehen aus Anlass der Ausübung technischer Berufstätigkeit oder der Verwaltung von Grundstücken oder der Führung wirtschaftlicher Betriebe.

Sachschäden sind im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden mitversichert. Bei Bestehen einer Bürohaftpflichtversicherung bei der VHV gilt die jeweils höhere Versicherungssumme.

#### 2. Wissentliche Pflichtverletzung

Abweichend von IV. Ziffer 5 AVB-V besteht Abwehrschutz bei Vorwürfen wegen wissentlicher, aber strittiger Pflichtverletzung. Wird die wissentliche Pflichtverletzung rechtskräftig festgestellt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer die vorgeleisteten Prozesskosten erstatten.

### **II. Ergänzend zur BBR zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für versicherungsvermittelnde Berufe (Makler und Vertreter) erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die**

#### 1. Vermittlung von Mitgliedschaften einer gesetzlichen Krankenversicherung

Mitversichert ist die Vermittlung von Mitgliedschaften in einer gesetzlichen Krankenversicherung.

#### 2. Honorarberatung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die rechtlich zulässige Honorarberatung im Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit.

#### 3. Tätigkeit als Korrespondenzmakler im Schadenfall

Mitversichert ist die Tätigkeit als Korrespondenzmakler einschließlich der Bearbeitung von Schadenfällen in dieser Eigenschaft.